

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Bullay vom 25.06.2012

Der Gemeinderat von Bullay hat am 20.06.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	4
I. Reihengrabstätten .....	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.11.1994 in der Fassung des V. Nachtrages vom 22.09.2010 außer Kraft.

Bullay, den 25.06.2012

(Siegel)

Matthias Müller  
Ortsbürgermeister

**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für Verstorbene inklusive der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Grabeinfassung und des Grabfundamentes 700,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inklusive der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Grabeinfassung und des Grabfundamentes 450,00 EUR

### II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (Zweitbelegung Urne) 300,00 EUR

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte
  - a) Familiengrab für Erdbestattungen (zweistellig) inklusive der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Grabeinfassung und des Grabmalfundamentes 1.400,00 EUR
  - b) Familiengrab als Tiefgrab inklusive der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Grabeinfassung und des Grabmalfundamentes 1.100,00 EUR
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung auf die Dauer je angefangene **5 Jahre** bei 1/5 der Gebühr

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.